

Information 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	GMTC – Ihr digitaler Treuhänder	1
1.1	GMTC treibt Digitalisierung weiter voran	1
1.2	Steuern & Online Marketing	1
1.3	Briefbutler	1
2	Revision Quellensteuergesetz ab 01.01.2021	2
2.1	Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird für die ganze Schweiz einheitlich definiert.....	2
2.2	Es muss neu mit allen zuständigen Kantonen abgerechnet werden.....	2
2.3	Berechnung der Steuer im Monats- und Jahresmodell.....	2
2.4	Einreichungsmöglichkeiten Quellensteuerabrechnungen.....	3
2.5	Die Tarificodeanwendung ist einheitlich für die ganze Schweiz.....	3
2.6	Die Anwendung des Quellensteuercodes D (Nebenerwerb) entfällt für die Arbeitgeber. Bei Teilzeiterwerb sind aufwändigere Berechnungen nötig.....	3
2.7	Für unregelmässige Arbeitszeiten (Bsp.: Stundenlohn) gilt eine einheitliche Satzbestimmung	3
2.8	Geänderte Zuständigkeiten der Kantone.....	4
2.9	Die Bezugsprovision wurde auf 1% bis 2% reduziert	4
2.10	Neue Möglichkeit zum Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung	4
3	Sozialversicherungen	5
3.1	AHV/ALV	5
3.1.1	Beitragssätze – Lohnabzüge - für das Jahr 2021	5
3.1.2	Beiträge Nichterwerbstätige.....	5
3.1.3	Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne	5
3.1.4	AHV-Renten	5
3.1.5	Kinderzulagen	6
3.1.6	Ausbildungszulagen	6
3.2	Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule).....	6
3.2.1	Grenzbetrag/Eintrittsschwelle (2. Säule).....	6
3.2.2	Gebundene Vorsorge (3. Säule).....	6
4	Informationen zu den Neuerungen der Ergänzungsleistungen ab 01.01.2021 und zur individuellen Prämienverbilligung (IPV)	7
4.1	Stärkere Berücksichtigung des Vermögens.....	7
4.2	Schenkungen an Nachkommen (Vermögensverzicht).....	7
4.3	Rückerstattungspflicht der Erben	7
4.4	Krankenkassenprämien	8
5	Berufskostenabzug Steuererklärung 2020	9
5.1	Kanton St. Gallen:.....	9

5.2	Kanton Zürich:	9
5.3	Kanton Thurgau:	9
5.4	Kanton Appenzell Ausserrhoden:	9
6	Auswirkungen COVID-19 auf den Lohnausweis.....	11
7	Online Marketing für GMTC Kunden	12
7.1	Neujahrsspecial 40% auf Professional Paket	12
7.2	Ihr eigener Onlineshop – 20% Gutschein.....	12
7.3	Unschlüssig? Jetzt kostenlosen Check-Up anfordern!	12
8	Verstärkung im GMTC Team: Gabriela Luginbühl	13

1 GMTC – Ihr digitaler Treuhänder

1.1 GMTC treibt Digitalisierung weiter voran

Die Corona-Krise mit der zwangsläufigen Homeoffice-Umstellung hat gezeigt, wie wichtig ein ortsunabhängiger und digitaler Zugriff auf alle Dokumente ist. Wir haben die Chance genutzt und diverse neue Applikationen aufgeschaltet und erworben.

Mit [GMTC Online](#) haben wir einen neuen Webauftritt geschaffen, welcher unsere digitalbasierten Dienstleistungen an einem Ort vereinen sollen.

Im **Jahr 2021** führen wir zudem ein neues DMS (Dokumentenmanagementsystem) für uns und unsere Kunden ein. Sämtliche Dokumente und Informationen können **elektronisch, revisionssicher** und **gesetzeskonform** in einem Dokumentenarchiv verwaltet werden. Officeanwendungen wie bsp. Outlook kann nahtlos integriert werden. Der mobile Zugriff rund um die Uhr auf die Dokumente ist sichergestellt. Eine Software, welche das Arbeiten nicht nur effizienter und schneller macht, sondern vor allem auch flexibler und transparenter.

GMTC ist in der Online Buchhaltung weiterhin auf Wachstumskurs. 2020 konnten wir zusammen mit der cloudbasierten Buchhaltungssoftware **bexio** den **Platin Status** erreichen.



Neben bexio arbeiten wir auch mit Abacus Buchhaltungslösungen **AbaWeb & AbaNinja** zusammen. Die beliebten Tools eignen sich hervorragend für KMU, welche den Schritt in die Online Buchhaltung machen möchten. Bei Interesse nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

1.2 Steuern & Online Marketing

Mit Tarcisi Camenisch als Online Marketing Manager und Google Profi haben wir im Online Marketing neue Kompetenzen dazugewonnen. Schauen Sie sich die neuen Angebote & Möglichkeiten dazu an in Kapitel 7.

Ab dem neuen Jahr werden wir mit Gabriela Lunginbühl auch im Bereich Steuern zusätzlich unterstützt. Die ehemalige Steuerkommissarin des Kantons St. Gallen, wird uns mit ihrem Knowhow ab 01.01.2021 bereichern. Mehr zu Gabriela in Kapitel 8.

1.3 Briefbutler



Wir werden in Zukunft unsere Rechnungen via Briefbutler versenden. Briefbutler ist ein offizieller Versanddienst welche die **rechtssichere Versendung von Dokumenten per E-Mail** zulässt. Sollten Sie die Rechnung in Zukunft noch per Post wünschen, bitten wir Sie uns dies mitzuteilen. Vielen Dank.

2 Revision Quellensteuergesetz ab 01.01.2021

Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung unterstehen in der Schweiz der Quellensteuer. Anders als bei der ordentlichen Steuerpflicht, muss nicht wie üblich eine jährliche Steuererklärung abgegeben werden, sondern die Steuern werden monatlich direkt vom Lohn durch den Arbeitgeber abgezogen. Das vereinheitlichte schweizerische Quellensteuergesetz wurde revidiert und tritt per 01.01.2021 in Kraft.

Hier die wichtigsten Änderungen in Kürze:

2.1 Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird für die ganze Schweiz einheitlich definiert

2.2 Es muss neu mit allen zuständigen Kantonen abgerechnet werden.

Der korrekte Quellensteuerkanton wird neu anhand der Beziehungen des Arbeitnehmers zur Schweiz festgestellt:

Wohnort:	Zuständiger Kanton:
Schweiz	Wohnsitzkanton
Wochenaufenthalter in Schweiz	Aufenthaltskanton
Ausland ohne Wochenaufenthalt	Sitz der Gesellschaft

2.3 Berechnung der Steuer im Monats- und Jahresmodell

Es wird je nach Kanton zwischen 2 Modellen abgerechnet. Entweder das Monats- oder Jahresmodell. Die Modelle sind einheitlich und müssen von den entsprechenden Kantonen identisch abgerechnet werden.

Monatsmodell: Die Quellensteuer wird monatlich abgerechnet. Am Ende des Monats ist der Quellensteuerabzug definitiv (unter Vorbehalt einer allfälligen nachträglichen ordentlichen Veranlagung). Für die Berechnung des Steuerabzugs sind die monatlichen Bruttoeinkünfte massgebend, d.h. sämtliche steuerpflichtige Leistungen, die im entsprechenden Monat an den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer ausgerichtet worden sind, in der Regel zusammenzuzählen und als Ganzes der Quellenbesteuerung zu unterwerfen. Die monatlichen Bruttoeinkünfte entsprechen hierbei in der Regel dem satzbestimmenden Bruttolohn. Dadurch entsteht keine Glättung des Steuersatzes hinsichtlich der Progression.

Anwendende Kantone: Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Basellandschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug, Zürich.

Jahresmodell: Bei Anwendung des Tarifs mit Jahresausgleich wird die Quellensteuer ebenfalls monatlich abgezogen. Am Ende des Jahres ist jedoch das Bruttojahreseinkommen massgebend, wodurch dank Glättung der Einkommensspitzen rein progressionsbedingte Unterschiede entfallen. Die Glättung entsteht dadurch, dass für die Berechnung des Steuerabzugs der Steuersatz für das Jahreseinkommen massgebend ist. Beispiel:

Gleichbleibender Lohn während 12 Monaten und Auszahlung 13. Monatslohn im Dezember:

Monat	Januar	...	November	Dezember	Besteuerung
-------	--------	-----	----------	----------	-------------

Bruttolohn Fr.	5'000		5'000	10'000	65'000
Tarifcode	A0		A0	A0	A0
Steuersatz %	10.4		10.4	10.4	10.4
Quellensteuer Fr.	520		520	1'040	6'760

Im Auszahlungsmonat des 13. Monatslohnes Dezember wird im Vergleich zum Monatsmodell einheitlich der gleiche Steuersatz über das ganze Jahr angewendet.

Anwendende Kantone: Freiburg, Genf, Tessin, Waadt, Wallis.

2.4 Einreichungsmöglichkeiten Quellensteuerabrechnungen

Die Quellensteuerabrechnungen können ab 2021 mittels folgenden Varianten eingereicht werden:

Abrechnung quartalsweise per Papier:

Möglich für Arbeitgeber mit bis zu 10 quellensteuerpflichtige Personen

Monatliche Abrechnung:

Die Abrechnung über das ELM (Elektronisches Lohnmeldeverfahren) muss monatlich erfolgen. Dazu ist ein swissdec-zertifiziertes Lohnprogramm notwendig. Pflicht für Arbeitgeber mit mehr als 10 quellensteuerpflichtige Personen

2.5 Die Tarifcodeanwendung ist einheitlich für die ganze Schweiz

2.6 Die Anwendung des Quellensteuercodes D (Nebenerwerb) entfällt für die Arbeitgeber. Bei Teilzeiterwerb sind aufwändigere Berechnungen nötig

Neu fällt der Tarif D, welcher bisher für Nebenerwerb angewendet wurde, weg. Stattdessen müssen Arbeitgeber in solchen Fällen das satzbestimmende Einkommen berechnen.

Wenn ein Arbeitgeber den oder die Beschäftigungsgrade der anderen Anstellungen kennt, muss auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten und/oder Ersatz-einkünfte des Arbeitnehmers hochgerechnet werden.

Wenn einem Arbeitgeber das Pensum der anderen Tätigkeiten nicht bekannt ist, muss auf einen Beschäftigungsgrad von 100% hochgerechnet werden.

Wenn dem Arbeitgeber sogar das effektive Einkommen der anderen Tätigkeit(en) bekannt ist, wird auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen abgestellt.

2.7 Für unregelmässige Arbeitszeiten (Bsp.: Stundenlohn) gilt eine einheitliche Satzbestimmung

Ist ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (bspw. wöchentliche Lohnzahlung, unregelmässige Zahlungen gemäss eingereichten Stundenabrechnungen), ist immer ein satzbestimmendes Monatseinkommen zu ermitteln, und zwar bei Anstellungen im Stundenlohn durch Umrechnung auf 180 Stunden oder bei Anstellungen im Tageslohn durch Umrechnung auf 21,667 Tage. Umzurechnen sind dabei ausschliesslich der vereinbarte aktuelle Stunden- oder Tageslohn (inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie weiterer Entschädigungen, die auf Stunden- oder Tagesbasis ausgerichtet werden).

2.8 Geänderte Zuständigkeiten der Kantone

Zuständig für die ganze Steuerperiode ist der Kanton am Ende des Jahres, oder der Steuerpflicht. Bei Wechsel des zuständigen Kantons (z.B. Wohnkantonwechsel unterhalb des Jahres), wird die Quellensteuer ab dem Folgemonat mit dem neuen Kanton abgerechnet und abgeliefert.

2.9 Die Bezugsprovision wurde auf 1% bis 2% reduziert

Ab dem 01.01.2021 können Quellensteuerabrechnungen in einigen Kantonen elektronisch (e-Quellensteuer oder ELM-Quellensteuer) eingereicht werden. Die Bezugsprovisionen bemessen sich anhand der Einreichungsart:

- Elektronische Einreichung: 2% Provision
- Papiereinreichung: 1% Provision

2.10 Neue Möglichkeit zum Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung

Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz müssen zwingend unter folgenden Voraussetzungen eine Steuererklärung einreichen und ordentlich veranlagt werden:

- Ab Bruttoeinkommen über 120'000 Franken pro Jahr
- Bei Erzielung von Einkünften, welche nicht der Quellensteuer unterliegen (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Wertschriftenerträge, Alimente, usw.)
- Bei Vermögen (nicht kotierte Aktien, Beteiligungen, Liegenschaften, usw.)

Neu kann auch freiwillig eine ordentliche Veranlagung verlangt werden, indem der Antrag bis spätestens 31. März des Folgejahres eingereicht wird. Dadurch wird die Tarifkorrektur ersetzt und alle üblichen Abzüge wie Berufskosten, Beiträge 2. oder 3. Säule, Weiterbildungskosten, Familienkosten, usw. werden bei der Steuerberechnung berücksichtigt.

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung erstreckt sich immer auf beide Ehegatten und bleibt nach Trennung oder Scheidung bestehen. Das heisst, die Pflicht zur ordentlichen Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung kann neu auch von natürlichen Personen ohne steuerrechtlichem Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz bis zum 31. März des Folgejahres beantragt werden. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- In der Regel müssen mindestens 90 Prozent der weltweiten Bruttoeinkünfte (Ehefrau und Ehemann zusammen) in der Schweiz versteuert sein (Quasi-Ansässigkeit) oder
- Gleichbehandlung gem. Sozialversicherungsabkommen mit der EU (z.B. Vorsorgebeiträge Säule 3a und Säule 2)

Wichtig ist zu beachten, dass ein gestellter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann. Die ordentliche nachträgliche Veranlagung muss jedes Jahr beantragt und die Vorgaben erfüllt sein. Es gilt keine Pflicht bis Ende der Quellensteuerpflicht.

3 Sozialversicherungen

3.1 AHV/ALV

3.1.1 Beitragssätze – Lohnabzüge - für das Jahr 2021

An den Lohnabzügen für das Jahr 2021 hat sich gegenüber dem Vorjahr folgendes geändert:

Beiträge für Arbeitnehmer (Lohnabzüge)	<u>Neu</u>	<u>Vorjahr</u>
AHV, IV, EO	5.300%	5.275%
ALV (bis CHF 148'200 Jahreseinkommen)	1.100%	1.100%
ALV (ab CHF 148'201 Jahreseinkommen)	0.500%	0.500%

Beiträge für Arbeitgeber

AHV, IV, EO	5.300%	5.275%
ALV (bis CHF 148'200 Jahreseinkommen)	1.100%	1.100%
ALV (ab CHF 148'201 Jahreseinkommen)	0.500%	0.500%

Jeweils zuzüglich FAK-Beiträge und Verwaltungskostenzuschläge je nach Ausgleichskasse.

3.1.2 Beiträge Nichterwerbstätige

Die Mindestbeiträge der Nichterwerbstätigen für AHV/IV/EO betragen neu CHF 500 pro Jahr. Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als erwerbstätig gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 1'000 pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat.

3.1.3 Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne

Die Beitragsbefreiung auf geringfügigen Löhnen bleibt bei CHF 2'300 unverändert. Das heisst, dass Löhne bis CHF 2'300 pro Jahr nicht der AHV/ALV unterliegen. Für darüber liegende Löhne muss zwingend die gesamte Lohnsumme abgerechnet werden.

3.1.4 AHV-Renten

Die Renten für das 2021 verändern sich folgendermassen:

Minimale Rente (Alleinstehende)	CHF	1'195
Maximale Rente (Alleinstehende)	CHF	2'390
Minimale Rente (Ehepartner)	CHF	2'390
Maximale Rente (Ehepartner)	CHF	3'585

3.1.5 Kinderzulagen

Die Kinderzulagen für das 2021 verändern sich folgendermassen:

Kanton St. Gallen	CHF	230
Kanton Appenzell Ausserrhoden	CHF	230
Kanton Appenzell Innerrhoden	CHF	230
Kanton Thurgau	CHF	200

3.1.6 Ausbildungszulagen

Die Ausbildungszulagen für das 2021 verändern sich folgendermassen:

Kanton St. Gallen	CHF	280
Kanton Appenzell Ausserrhoden	CHF	280
Kanton Appenzell Innerrhoden	CHF	280
Kanton Thurgau	CHF	280

3.2 Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule)

3.2.1 Grenzbetrag/Eintrittsschwelle (2. Säule)

Der Grenzbetrag ab 01.01.2021 für die obligatorische berufliche Vorsorge beträgt:

Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF	21'510
Koordinationsabzug	CHF	25'095
Mindestverzinsung 2021		1 %

3.2.2 Gebundene Vorsorge (3. Säule)

Höchstabzug für Unselbständigerwerbende	CHF	6'883
Höchstabzug für Selbständigerwerbende maximal (20% vom Reingewinn)	CHF	34'416

Handlungsbedarf: Einzahlung nicht vergessen

4 Informationen zu den Neuerungen der Ergänzungsleistungen ab 01.01.2021 und zur individuellen Prämienverbilligung (IPV)

Was sind Ergänzungsleistungen und wer hat einen Anspruch?

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen, wenn die Einnahmen die Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum Fundament unseres Sozialstaates. Auf sie besteht im Bedarfsfall ein rechtlicher Anspruch.

Nur wer Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente hat oder seit mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld bezieht, kann einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen anmelden. Eine weitere Voraussetzung ist der Wohnsitz in der Schweiz.

Neuerungen per 01.01.2021

Die Berechnung der Ergänzungsleistungen erfolgt individuell. Ab dem 1. Januar 2021 werden neue Regelungen in Kraft gesetzt.

Die wichtigsten Massnahmen im Überblick (nicht abschliessend):

4.1 Stärkere Berücksichtigung des Vermögens

Künftig haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100'000 Anspruch auf EL. Für Ehepaare liegt die Schwelle bei CHF 200'000.

4.2 Schenkungen an Nachkommen (Vermögensverzicht)

Bereits bisher wurden Vermögenswerte angerechnet, auf die freiwillig verzichtet worden ist, so beispielsweise durch eine Schenkung (zu Lebzeiten) an die Nachkommen. Die Erfassung solcher Vermögensverzichte wird nun ausgedehnt.

Neu werden auch Fälle erfasst, in denen eine Person grössere Teile ihres Vermögens selber verbraucht hat. Ausgenommen sind Ausgaben, welche aus wichtigen Gründen erfolgten, wie z. B. die Bestreitung des Lebensunterhaltes, wenn das Einkommen ungenügend ist, Unterhaltskosten für Wohneigentum oder Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen.

Sollte die Vermögensabnahme dennoch hoch sein, gelten folgende Schwellenwerte:

Vermögen grösser als CHF 100'000: Bei einer Vermögensabnahme von mehr als 10%, wird der übersteigende Anteil als Vermögensverzicht angerechnet.

Vermögen kleiner als CHF 100'000: Vermögensabnahme von mehr als CHF 10'000 gilt als Vermögensverzicht.

Der Zeitpunkt eines Vermögensverzichts spielt keine Rolle, da keine Verjährung eintritt. Die Anrechnung erfolgt somit zeitlich unbeschränkt. Es werden damit auch Vermögensverzichte, welche zehn oder mehr Jahre zurückliegen, berücksichtigt. Dem Aspekt des Zeitablaufs wird ab dem zweiten Jahr durch eine jährliche Reduktion Rechnung getragen. Der anrechenbare Betrag der Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, wird nach dem zweiten Jahr jährlich um CHF 10'000 vermindert.

4.3 Rückerstattungspflicht der Erben

Nach dem Tod eines EL-Bezügers, müssen die Erben die in den letzten 10 Jahren bezogenen EL zurückerstatten. Jedoch ist die Rückerstattung nur auf dem Nachlass geschuldet, der den

Betrag von CHF 40'000 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst beim Tod des anderen Ehegatten.

4.4 Krankenkassenprämien

Die Krankenkassenprämien werden in der EL-Berechnung als effektive Ausgaben berücksichtigt. Bisher wurde ein Pauschalbetrag angerechnet.

Individuelle Prämienverbilligung

Für Personen in bescheidenen Verhältnissen, welche noch keine AHV- oder IV-Rente beziehen, haben Anrecht auf Prämienverbilligung. Bei Vermögen von über CHF 100'000 bei Alleinstehenden resp. CHF 150'000 bei Verheirateten besteht kein Anspruch auf eine Prämienverbilligung.

Wichtig: Anmeldungen sind nur bis zum 31.03. des laufenden Jahres möglich!

Unter folgendem Link können Sie einen möglichen Anspruch selber überprüfen:

<https://www.svasg.ch/online-schalter/berechnungstools/online-berechnungen/ipv.php>

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

5 Berufskostenabzug Steuererklärung 2020

Die Berufskostenabzüge in Bezug auf COVID19 bezüglich Ihrer Steuererklärung 2020 sind leider nicht einheitlich geregelt. Jeder Kanton entscheidet selbst, wie und welche Kosten abzugsfähig sind.

5.1 Kanton St. Gallen:

Der Kanton St. Gallen will keine Ausnahmen bezüglich Berufskosten gewähren. Abzüge können somit nur gemacht werden, wenn die Kosten auch tatsächlich entstanden sind. Analog bisher.

Abzüge für Fahrtkosten und auswärtige Verpflegung dürfen nicht geltend gemacht werden sofern man sich im HomeOffice befand. Für die tatsächlich entstandenen Auslagen während dem HomeOffice, welche nicht vom Arbeitgeber zurückvergütet wurden, können als «übrige Berufskosten» abgezogen werden. (Bsp. WLAN, Auslagen Drucker etc.). Allenfalls ist auch ein Abzug für das Büro in der eigenen Wohnung möglich.

Selbständigerwerbende können sämtliche Kosten in Abzug bringen, welche geschäftsmässig begründet sind und im Zusammenhang mit dem COVID19 stehen. Dies können zum Beispiel Schutzmasken oder Plexiglasverschalungen sein. Diese müssen jedoch im Jahresabschluss berücksichtigt werden und nicht in der privaten Steuererklärung deklariert werden.

5.2 Kanton Zürich:

Unselbständig Erwerbende dürfen in der Steuererklärung 2020 ihre Berufskosten (Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, Verpflegungskosten etc.) wie üblich geltend machen. Dies als ob keine besonderen Umstände aufgrund COVID19 bestanden hätten, zur Vereinfachung für den Steuerpflichtigen und die Steuerämter.

Die Berufskosten können somit für das ganze Jahr entsprechend geltend gemacht werden und werden nicht um die HomeOffice-Tage gekürzt. Im Gegenzug dürfen dafür keine HomeOffice-Kosten in Abzug gebracht werden.

5.3 Kanton Thurgau:

Beim Berufskostenabzug im Kanton Thurgau ist eine Kombination von Pauschalabzug und effektiven Kosten nicht zulässig. Man kann entweder für das ganze Jahr die pauschalen Abzüge (Auslagen für Verpflegungsmehrkosten, Arbeitsweg etc.) geltend machen oder man zieht einen Büroanteil für das HomeOffice ab. Bei den Abzügen im Homeoffice kann nur der Büroanteil geltend gemacht werden. Stromverbrauch, Handykosten etc. sind nicht abzugsfähig, da die Kosten schwer nachvollziehbar sind. Steuerpflichtige die mit dem Auto zum Arbeitsort gefahren sind, dürfen von Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2020 die effektiven Fahrtkosten in Abzug bringen, da die Nutzung des ÖV als nicht zumutbar erachtet wird.

5.4 Kanton Appenzell Ausserrhoden:

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden werden die Fahrtkosten pauschal um 3 Wochen gekürzt.

Die restlichen Kosten wie z.B. auswertiges Essen (wenn es dem Steuerpflichtigen nicht möglich war am Mittag nachhause zu gehen) etc. können pauschal abgerechnet werden.

Der Steuerpflichtige kann anstatt den pauschalen Berufskosten, die effektiven Kosten für das HomeOffice geltend machen. Dafür wird eine Zusammenstellung benötigt, in der man z.B. den

Büroanteil, Stromkosten, Neuanschaffungen welche vom Arbeitgeber nicht übernommen wurden etc. auflistet. Die Neuanschaffungen werden individuell vom Steueramt angeschaut. Steuerpflichtigen, denen es nicht möglich war im Homeoffice zu arbeiten, sollen eine Bestätigung vom Arbeitgeber anfordern oder müssen einen Hinweis auf dem Lohnausweis haben, damit die pauschale Kürzung der Fahrkosten bei den Berufskosten nicht vorgenommen wird.

Im Januar 2021 erscheint ein Merkblatt von der Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden zu diesem Thema.

6 Auswirkungen COVID-19 auf den Lohnausweis

Im Zusammenhang mit dem COVID-19 sind einige Spezialitäten auf dem Lohnausweis 2020 zu beachten. Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Eckpunkte:

Ziffer 1 In Ziffer 1 des Lohnausweises ist der effektive Bruttolohn **nach** Abzug der Kurzarbeitsentschädigung zu deklarieren.

Ziffer 2 Unter den Gehaltsnebenleistungen ist zu beachten, dass der Privatanteil eines Geschäftswagens auch während der Zeit der Betriebsschliessung bzw. Kurzarbeit angegeben werden muss, da er trotzdem für den Privatgebrauch zur Verfügung stand. (Kreuz im Feld F)

Naturalleistungen müssen jedoch nur deklariert werden, wenn diese auch effektiv zugeflossen sind. Für die Zeit in welcher nicht gearbeitet wurde, muss keine Leistung deklariert werden.

Ziffer 7 Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wird separat in der Ziffer 7 des Lohnausweises angegeben. **Achtung:** Auch, wenn der Arbeitgeber den vollen Lohn während der Kurzarbeit ausbezahlt hat, muss die KAE separat aufgeführt werden. Taggelder infolge Krankheit die der Arbeitgeber mit dem Lohn ausbezahlt sind jedoch dem Bruttolohn zuzurechnen.

Bsp. Der Arbeitnehmer hat ein Gehalt von CHF 8'000 pro Monat. Der Arbeitgeber meldet 50% Kurzarbeit an und erhält dafür eine KAE von CHF 3'200 (80%). Der Lohnausweis ist wie folgt auszufüllen: der Betrag von CHF 3'200 also die KAE ist in Ziffer 7 aufzuführen, der Restlohn von CHF 4'800 in Ziffer 1.

Ziffer 9 Achtung, Sozialversicherungs-Beiträge müssen immer auf der 100% Bruttolohnsumme berechnet werden. Auch wenn die KAE lediglich zu 80% ausbezahlt wurde.

1. Lohn		/ Rente		CHF
Salaire qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous / Rente				
Salario se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto / Rendita				
2. Gehaltsnebenleistungen	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	+		
Prestations salariales accessoires	2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	+		
Prestazioni accessorie al salario	2.3 Andere – Autres – Altre	+		
	Art – Genre – Genere			
3. Unregelmässige Leistungen – Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche	Art – Genre – Genere			
4. Kapitalleistungen – Prestations en capital – Prestazioni in capitale	Art – Genre – Genere			
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt – Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato				
6. Verwaltungsratsentschädigungen – Indemnités des membres de l'administration – Indennità dei membri di consigli d'amministrazione				
7. Andere Leistungen – Autres prestations – Altre prestazioni	Art – Genre – Genere			
8. Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita		=		
9. Beiträge AHV/IV/EO/ALW/NBLUV – Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/IPG/AD/AINP		-		
10. Berufliche Vorsorge 2. Säule 10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari		-		
Prévoyance professionnelle 2 ^e pilier 10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto		-		
Previdenza professionale 2 ^o pilastro		-		
11. Nettolohn / Rente – Salaire net / Rente – Salario netto / Rendita		=		
In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta				
12. Quellensteuerabzug – Retenue de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte				
13. Spesenvergütungen – Allocations pour frais – Indennità per spese				
Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten – Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) – Non comprese nel salario lordo (sotto cifra 8)				
13.1 Effektive Spesen	13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio			
Frais effectifs	13.1.2 Übrige – Autres – Altre			
Spese effettive	Art – Genre – Genere			
13.2 Pauschalspesen	13.2.1 Repräsentation – Représentation – Rappresentanza			
Frais forfaitaires	13.2.2 Auto – Voiture – Automobile			
Spese forfetarie	13.2.3 Übrige – Autres – Altre			
	Art – Genre – Genere			
13.3 Beiträge an die Weiterbildung – Contributions au perfectionnement – Contributi per il perfezionamento				
14. Weitere Gehaltsnebenleistungen	Art			
Autres prestations salariales accessoires	Genre			
Altre prestazioni accessorie al salario	Genere			
15. Bemerkungen				
Observations				
Osservazioni				

I Ort und Datum – Lieu et date – Luogo e data Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt

7 Online Marketing für GMTC Kunden

Auch im Jahr 2021 wollen wir Ihnen tolle Angebote & Dienstleistungen im Online Marketing anbieten können. Wir sind noch jung und im Aufbau aber in steter Entwicklung. 2020 konnten wir bereits eine Vielzahl an spannenden Projekten umsetzen, eine Auswahl davon finden Sie auf der Seite [GMTC Online](#). Auf das Jahr 2021 hin haben wir uns einige attraktive Angebote für Sie ausgedacht und zwar folgende:

7.1 Neujahrsspecial 40% auf Professional Paket

CHF 1470 statt CHF 2450

Starten Sie 2021 durch im Online Marketing mit unserem Professional Paket für Sie als GMTC Kunde exklusiv 40%. Das Paket ist für den Kanal Ihrer Wahl verfügbar (Google Ads, Facebook & Instagram, LinkedIn) und enthält folgende Leistungen:

- Einrichtung Conversion-Tracking
- IST-Analyse & Konzept
- Setup professioneller Starterkampagne
- 3h Workshop inkl.
- 3 Monate Betreuung & Optimierung inkl.

7.2 Ihr eigener Onlineshop – 20% Gutschein

Jetzt individuelle Offerte anfordern

Der Schweizer Onlinehandel boomt in der Pandemie-Zeit. Ein Nebeneffekt von Corona, welcher das Shoppingverhalten der Schweizer Bevölkerung womöglich nachhaltig beeinflussen wird. Falls Sie mit dem Gedanken spielen Ihre Produkte & Dienstleistungen auch online anzubieten bieten wir Ihnen als GMTC Kunden einen Gutschein von 20% auf die Erstellung eines Onlineshops. Wir verwenden das CMS Wordpress zusammen mit Woocommerce eine der beliebtesten E-Commerce Plattformen weltweit.

7.3 Unschlüssig? Jetzt kostenlosen Check-Up anfordern!

Sie sind sich nicht sicher, welcher Kanal, welches Paket oder welches Angebot für Sie in Frage kommt? Gerne machen wir einen kostenlosen Kurz-Check-Up, um Ihre IST-Situation und Potenziale aufzuzeigen.

Interessiert an einem der obigen Angebote? Dann klicken Sie auf den Button unten und nehmen Sie mit unserem Experten Tarcisi Kontakt auf.

Alles weitere zum Thema Online Marketing und unseren Angeboten & Paketen finden Sie auf unserer Website www.gmtconline.ch/#onlinemarketing

Anfragen direkt an tarcisi.camenisch@gmtc.ch

8 Verstärkung im GMTC Team: Gabriela Luginbühl



Gabriela Luginbühl

Wir freuen uns ab dem neuen Jahr unser neues Teammitglied Gabriela Luginbühl begrüßen zu dürfen. Frau Luginbühl hat bereits 13 Jahre Treuhanderfahrung und war zuletzt als Steuerkommissarin beim Kantonalen Steueramt St. Gallen für die juristischen Personen zuständig. Prüfen von Rulings, Veranlagungen und Steuerauscheidungen gehörten zu Ihren täglichen Aufgaben. Frau Luginbühl hat den Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis.